die Umfassungswände einen Minimalgrenzabstand von 3 Metern. Diese Vorschrift ist im Interesse der Feuer- und Gesundheitspolizei erlassen worden. Damit will zwischen den einzelnen, in offener Bauweise erstellten Gebäuden ein Abstand geschaffen werden, der einmal eine genügende Licht- und Luftzufuhr ermöglichen und sodann die Gefahr der Entzündung im Brandfalle verhindern soll. Nun ist aber klar, dass dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn an Gebäuden, deren Umfassungswände zwar den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, Dachvorsprünge oder andere Vorbauten bis beinahe unmittelbar zur nachbarlichen Grenze erstellt werden. Als der ratio legis widersprechend, sind solche, das normale Maß überschreitende Vordächer daher zu untersagen. Sie dürfen nur soviel in den Raum innerhalb des vorgeschriebenen Grenzabstandes hineinragen, als sie ihrem natürlichen Zwecke, dem Schutze des Gebäudes, dienen . Sofern sie jedoch auch noch andern, selbständigen Zwecken, z.B. der Unterstellung von Wagen oder andern Materialien - was in casu wohl zutreffen dürfte - dienen sollen, sind solche Vordächer in denjenigen Raum zu verweisen, dessen Benützung durch die Grenzabstandsvorschriften nicht beschränkt ist (vergl. auch Kantonsgerichtliche Entscheidungen 1908, № 7). Gestützt auf diese grundsätzlichen Erwägungen hat der Gemeinderat Wil die Verbreiterung des Vordaches am Kohlenmagazin des H.Schilling zu Unrecht erteilt. Die betreffende Baubewilligung ist daher aufzuheben.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird hierauf vom Regierungsrat

beschlossen:

Der Rekurs sei gutgeheissen.

Protokollauszug an das Bezirksamt Wil zuhanden des Gemeinderates Wil (Beilagen) und der Witwe Bischoff, Kirchgasse, in Wil.

Protokollauszug samt Akten an das Baudepartement.

№ 1946

Einjähriges Wirtschaftspatent.

Auf Bericht und Antrag des Polizei- und Militärdepartementes erteilt der Regierungsrat folgendes Wirtschaftspatent mit einjähriger Gültigkeitsdauer:

An Jean Schaufelberger, von Bäretswil, zur Betreibung einer Speisewirtschaft zur »Blumenau», Klosterstrasse in Goldach, gültig bis zum 25.August 1917.

Taxe Fr.160.-.

Begründung: Petent hat bereits ein Patent gehabt, und Verhältnisse sind sich gleich geblieben.